

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Am 15. Februar 2016 hat der Vorstand und am 16. Februar 2016 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abzugeben: Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (im Folgenden Kodex) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen wird:

- Die zunächst im Berichtszeitraum noch bestehende erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung war nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet (Abweichung von Ziff. 5.4.6). Inzwischen ist diese Abweichung rückwirkend beseitigt worden, da die Hauptversammlung vom 7. Mai 2015 die variable Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Januar 2015 abgeschafft hat.

Begründung: Die von 2010 bis Ende 2014 bestehende variable Komponente der Aufsichtsratsvergütung richtete sich nach dem im jeweiligen Vorjahr erzielten Konzernergebnis je Aktie. Sie war somit, da nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage fußend, nicht nachhaltig im Sinne des Kodex.

- Der Anteilsbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern wird nicht offengelegt (Abweichung von Ziff. 6.2).

Begründung: Aufsichtsratsmitglieder unterliegen den Veröffentlichungspflichten zum Anteilsbesitz nach § 21 WpHG und zu „Directors‘ Dealings“ nach § 15a WpHG. Dadurch erscheint eine ausreichende Transparenz hinsichtlich des Anteilsbesitzes von Aufsichtsratsmitgliedern gewährleistet.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich für den Berichtszeitraum vom 9./10. Februar 2015 (Abgabe der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 12. Juni 2015 auf die im Bundesanzeiger bekanntgemachte Kodexfassung vom 24. Juni 2014. Für den Zeitraum seit dem 13. Juni 2015 bezieht sie sich auf die am 12. Juni 2015 bekanntgemachte Kodexfassung vom 5. Mai 2015.

Heidelberg, den 15./16. Februar 2016

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat